

leisten, gilt nur für minderjährige Kinder. Gleichwohl wird teilweise in Rechtsprechung und Literatur die entsprechende Anwendung des § 1612b Abs. 5 BGB auf sogenannte volljährige privilegierte Kinder befürwortet (§ 1603 Abs. 2 S. 2 BGB). Im Wesentlichen wird das damit begründet, dass das volljährige Kind im Falle der Kindergeldanrechnung weniger Unterhalt erhält, als es vor seinem 18. Geburtstag bekommen hat. Das sei nicht sachgerecht und nicht vereinbar mit dem Ziel des Gesetzgebers, dem Kind das volle Kindergeld zukommen zu lassen, solange sein Existenzminimum nicht gewährleistet sei. Durch die Volljährigkeit des Kindes habe sich an dem eigentlichen Lebenssachverhalt nichts geändert. Eine Verringerung des Unterhalts durch die Anrechnung der Hälfte des Kindergeldes behandle gleiche Sachverhalte ohne Grund rechtlich ungleich (vgl. OLG Hamm FamRZ 2001, 1727; OLG Bremen MDR 2002, 950; OLG Koblenz FamRZ 2002, 965 und *Kalthoener/Büttner/Niepmann*, Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, 8. Aufl., Rn 545; *Graba*, NJW 2001, 249 (254, 255) und *Wohlgemuth*, FamRZ 2001, 742).

Dem steht der Gesetzeswortlaut entgegen, der den Wegfall der Kindergeldanrechnung nur für die Kinder vorsieht, deren Unterhalt sich nach der RegelbetragVO richtet. Das sind nur die minderjährigen Kinder, nicht die volljährigen, auch nicht die privilegierten Volljährigen (§ 1612a BGB). Die Vorschrift wurde auch erst zum 1.1.2001 neu in das Gesetz eingefügt (Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Familie und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts v. 2.11.2000, BGBl I 1479) zusammen mit Änderungen der §§ 1603 und 1609 BGB. Die zuletzt genannten Vorschriften haben den volljährigen unverheirateten Schüler, der zu Hause wohnt, bis zum 21. Lebensjahr in einigen Punkten den minderjährigen Kindern gleichgestellt und dadurch den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung getragen. Das wurde aber nicht durchgängig zum Prinzip erhoben. Mit der Volljährigkeit fällt z.B. auch bei dem privilegierten volljährigen Kind der Betreuungsunterhalt weg. Der betreuende Elternteil wird ebenfalls barunterhaltspflichtig (BGH FamRZ 2002, 815), obwohl sich an den tatsächlichen Lebensumständen des Kindes und der Eltern durch die Volljährigkeit nichts geändert hat. Der Volljährige, auch der privilegierte, braucht nicht mehr den umfassenden Schutz eines minderjährigen Kindes, weil er zur Sicherung seines Existenzminimums notfalls auch selbst – wenn auch nur im beschränkten Umfang – einen Beitrag leisten kann. Damit kann auch der eigentliche Zweck des Kindergeldes, nämlich die staatliche Entlastung der unterhaltspflichtigen Eltern, wirksam werden, der zum Schutz der minderjährigen Kinder durch den § 1612b Abs. 5 BGB in den Hintergrund getreten ist (vgl. OLG Celle, Az. 21 WF 136/01, Beschl. v. 13.9.2001; *Scholz*, FamRZ 2000, 1541 (1546) und abschwächend FamRZ 2001, 1048; *Vossenkämper*, FamRZ 2000, 1547 (1551); *Pieper*, FuR 2001, 8 (11) und *Gutdeutsch*, § 2, VI im Nachtrag zur 5. Aufl. von „Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis“). Es besteht deshalb keine gesetzliche Regelungslücke, die durch entsprechende Anwendung des § 1612b Abs. 5 BGB geschlossen werden muss.

Aufhebung eines Erbvertrags durch ein Ehegattentestament – Auslegung einer Verfügungsklausel im Ehegattentestament

§§ 2258, 2270, 2271 BGB

BayObLG, Beschl. v. 18.3.2002 – 1 Z BR 46/01 – (LG Kempten, AG Kaufbeuren)

1. Zur Aufhebung eines Erbvertrags durch nachfolgendes Ehegattentestament, das dem Erbvertrag zwar nicht in

allen Punkten sachlich widerspricht, aber als umfassende und abschließende Regelung auszulegen ist.

2. Zur Auslegung der in einem Ehegattentestament enthaltenen Klausel, dass der Überlebende „über das gesamte Vermögen frei verfügen“ kann, wenn die Ehegatten in einem vorausgegangenem Erbvertrag bestimmt hatten, dass der Überlebende „diese Verfügung abändern und über den Nachlass frei verfügen“ kann.

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht u. a. in NJW-RR 2002, 1160, in BayObLGR 2002, 311 und Bay-ObLGZ 2002, 66.

Rechtsprechung kompakt

1. Familienrecht

● Die in den Jahren 1994 und 1995 geltende Regelung des § 3 Abs. 3 S. 1 BKGG – nach der nur miteinander verheiratete und zusammenlebende Eltern bestimmen durften, wem von ihnen das Kindergeld zu gewähren war – war **mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar**. Falls der Gesetzgeber die verfassungswidrige Regelung nicht spätestens bis zum 1.1.2004 durch eine Neuregelung ersetzt, ist stattdessen auf noch nicht abgeschlossene Verfahren das bis zum 31.12.1993 geltende Recht anzuwenden (BVerfG FamRZ 2003, 151).

● Für die Geltendmachung von **Unterhalt für die Vergan-genheit** im Falle der **Aufforderung zur Auskunftserteilung** (§ 1613 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB) muss für den Unterhaltspflichtigen erkennbar sein, dass der Unterhaltsberechtigte die Auskunft zum Zwecke der Bezifferung bzw. im Fall bereits bezifferten Unterhalts zum Zwecke der Erhöhung eigener Unterhaltsansprüche verlangt (OLG Frankfurt FuR 2002, 534).

● Der **Scheinvater** hat gegen das minderjährige Kind, für das er Unterhalt gezahlt hat, nach §§ 1607 Abs. 3 S. 2, 412, 402 BGB einen **Anspruch auf Auskunft**, ob sein leiblicher Vater die Vaterschaft anerkannt hat oder ob diese gerichtlich festgestellt worden ist und – gegebenenfalls – wer der leibliche Vater ist (OLG Köln FuR 2002, 539).

● Die Regelstudienzeit mit der Förderungshöchstdauer nach dem BAföG ist lediglich ein Anhaltspunkt für die übliche **Studiendauer**; sie begrenzt den Unterhaltsanspruch eines studierenden Kindes nicht, da die Vorschriften der staatlichen Ausbildungsförderung nicht den privatrechtlichen Unterhaltsanspruch regeln (OLG Koblenz, Urt. v. 4.11.2002 – 13 UF 242/02). Das OLG hat unter Berücksichtigung der Umstände des Falles (Verzögerung des Hauptstudiums wegen weiterer Leistungsnachweise auf Grund eines Wechsels des Studienortes und wegen häufiger Erkrankung der Tochter mit zumindest einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit) die Unterhaltspflicht des Vaters bis zum 17. Fachsemester einschließlich Examenzeit bestätigt bei einer Regelstudiendauer von 8 Semestern ohne Examenzeit.

● Der auf Trennungsunterhalt in Anspruch genommene Ehemann kann den – von ihm darzulegenden und zu beweisenden – Einwand der **Verwirkung** mit der – streitigen – Behauptung, ein während der Ehe geborenes **Kind** stamme tatsächlich nicht von ihm und sei ihm **von seiner Ehefrau unterschoben** worden (§§ 1361 Abs. 3, 1579 Nr. 6 BGB), wegen der aus § 1599 Abs. 1 BGB zu entnehmenden Sperrwirkung nur erheben, wenn seine fehlende Vaterschaft rechtskräftig festgestellt ist. Die Klärung der Vaterschaft kann nicht im Unterhaltsprozess als Vorfrage zum Gegenstand einer Beweiserhebung gemacht werden; sie ist vielmehr dem dafür nach dem Gesetz allein vorgesehenen Statusprozess vorbehalten (OLG Köln FamRZ Heft 3/2003, S. II: LSe).

• Zur Vorbereitung der – erstmaligen – Geltendmachung von nahehelichem Unterhalt steht dem **Auskunftsanspruch nach § 1580 S. 1 BGB** nicht entgegen, dass der Unterhaltsverpflichtete **im Verfahren über Trennungsunterhalt vor weniger als zwei Jahren Auskunft** über seine Einkünfte erteilt hat; die Auskunft dient nämlich nicht – wie bei der Sperrfrist gemäß §§ 1580 S. 2, 1605 Abs. 2 BGB – der Abänderung eines Unterhaltstitels, sondern der erstmaligen Festsetzung des mit dem Trennungsunterhalt nicht identischen nahehelichen Unterhalts (OLG Düsseldorf FuR 2002, 538 m. Rechtspr.-Nachw. zum Streitstand).

• Nach Auffassung des 3. Familiensenats des OLG Hamm (FamRZ 2003, 50) ist die **Änderung der Rechtsprechung des BGH** zur Anwendung der Differenz- statt der Anrechnungsmethode gemäß dem Urteil vom 13.6.2001 (FF 2001, 135 = FamRZ 2001, 986) ein **Abänderungsgrund auch gegenüber Urteilen**, erst recht angesichts der Entscheidung des BVerfG vom 5.2.2002 zur Gleichwertigkeit von Familien- und Erwerbsarbeit bei der Bemessung nahehelichen Unterhalts (FF 2002, 63 [LS] = FamRZ 2002, 527).

Anders der 2. Familiensenat des OLG Hamm FF 2002, 143 mit *Anm. der Red.* (a.a.O. S. 144).

• Wenn in einem Vergleich über nahehelichen Unterhalt bei der Ermittlung des Unterhaltsanspruches von dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen dessen Tilgungsleistungen auf ein von den Eheleuten gemeinsam aufgenommenes Darlehen in vollem Umfang in Abzug gebracht worden sind, liegt darin eine auch beim **Gesamtschuldnerausgleich** (§ 426 Abs. 1 S. 1 BGB) zu berücksichtigende Einigung, nach der es im Innenverhältnis der Ehegatten allein Sache des Unterhaltspflichtigen ist, das gemeinsame Darlehen zu tilgen (OLG Zweibrücken FamRZ 2002, 1341 = FuR 2002, 570; s. auch *Klingberg*, FamRB 2003, 39).

• Der Auskunftspflichtige erfüllt seine **Auskunftspflicht zum Zugewinn** (§ 1379 Abs. 1 S. 1 BGB) hinsichtlich einer **Lebensversicherung** mit der Angabe des Rückkaufwertes und der Überschussanteile der Versicherung; ob die Voraussetzungen für eine anderweitige Bewertung vorliegen (vgl. BGHZ 130, 298 = FamRZ 1995, 1270), ist erst im weiteren Verfahren zu prüfen. Die Berechnung eines in den Zugewinn fallenden Anspruchs aus einem **Leasingvertrag** ist der Wertermittlung zuzuordnen, die von der Auskunftspflicht nicht umfasst wird (OLG Köln FuR 2002, 568).

• Zwei Entscheidungen des BGH zum **Versorgungsausgleich**:

Die Versorgungsaussicht eines **Zeitsoldaten** ist mit dem Wert des Anspruchs auf Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung *zu bewerten*, und zwar auch dann, wenn der Ausgleichsverpflichtete nach dem Ende der Ehezeit (§ 1587 Abs. 2 BGB) Berufssoldat wird und daher keine Nachversicherung stattfindet. Für die *Form des Ausgleichs* gilt in diesem Fall, dass die durch den Dienst als Zeitsoldat bedingte Versorgungsanwartschaft – im Wert der fiktiven Nachversicherung – gemäß § 1587b Abs. 2 BGB zu Lasten der Versorgungsanwartschaften des Berufssoldaten nach dem Soldatenversorgungsgesetz auszugleichen ist (BGH NJW 2003, 132 = FamRZ 2003, 29 = FPR 2003, 84 = FuR 2003, 34).

Ein **Ausschluss** bzw. eine **Herabsetzung** des Versorgungsausgleichs kommt nur in Betracht, soweit einer der Regelungstatbestände der Nr. 1 bis Nr. 3 des § 1587c BGB erfüllt ist. § 1587c BGB gibt keine Möglichkeit, einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchgeführten Versorgungsausgleich generell für die Fälle zu korrigieren, in denen der ausgleichsverpflichtete Ehegatte auf ehgemeinschaftlichen Schulden „sitzen bleibt“ (BGH FuR 2003, 32).

• Zur Abgrenzung der **Zuständigkeit des Familiengerichts** von der Zuständigkeit des **allgemeinen Zivilgerichts** in **Hausrats-Fällen**:

Für einen Streit getrennt lebender Ehegatten über die **Rückschaffung eigenmächtig aus der Ehwohnung entfernter Hausratsgegenstände** ist das Familiengericht zuständig, da der Besitzschutz nach § 861 BGB und damit die Zuständigkeit des Zivilgerichts durch die Regelung des § 1361a BGB (i.V.m. § 18a HausratsVO) verdrängt wird (OLG Frankfurt/M. FamRZ 2003, 47). Die Frage der Zuständigkeit ist umstritten, vgl. dazu ausführlich: *Johannsen/Henrich/Brudermüller*, Eherecht, 3. Aufl., § 1361a BGB Rn 58 ff.

Bei dem Streit über die Durchsetzung bzw. **Erfüllung eines** seinem Inhalt nach unstrittigen und vollzugsfähigen **Vergleichs** über Hausrat handelt es sich nicht um eine Familiensache im Sinne von § 23b Abs. 1 S. 2 Nr. 8 GVG, da die nach der HausratsVO zu regelnden Rechtsverhältnisse am Hausrat als solche geklärt sind; zuständig ist daher das allgemeine Zivilgericht (OLG Karlsruhe, Beschl. v. 12.11.2002 – 2 WF 93/02). Im Fall hatten die Eheleute in einem Ehevertrag ihren Hausrat eigentümlich verteilt und zugunsten der Ehefrau bei dauerhafter Trennung die Zahlung eines Betrages von 20.000 DM vereinbart, der nunmehr klageweise geltend gemacht wurde.

• Folgende Entscheidungen zur **Prozesskostenhilfe** sind zu beachten:

Wird ein Rechtsanwalt im Zivilprozess **im vermuteten Einverständnis zu den Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwalts** beigeordnet, muss er (oder die Partei) innerhalb der Notfrist von einem Monat (§ 127 Abs. 2 S. 3 ZPO) geltend machen, dass diese Vermutung nicht zutrifft (OLGR Frankfurt/M. 2002, 326).

In Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (hier: Regelung der elterlichen Sorge) findet gegen einen nach dem 31.12.2001 erlassenen, die Prozesskostenhilfe für den ersten Rechtszug versagenden Beschluss die **sofortige Beschwerde** (§ 14 FGG i.V.m. § 127 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 ZPO) nicht in der für den Zivilprozess in § 127 Abs. 2 S. 3 ZPO normierten Frist von einem Monat, sondern in der in § 22 Abs. 1 S. 1 FGG geregelten **Frist von zwei Wochen** statt (OLG Celle, Beschl. v. 28.10.2002 – 15 WF 200/02).

2. Erbrecht

• Die **Testierfähigkeit** eines Erblassers ist nach dem Grundsatz, dass die Störung der Geistestätigkeit die Ausnahme bildet, solange als gegeben anzusehen, als nicht die Testierunfähigkeit (§ 2229 Abs. 4 BGB) zur Gewissheit des Gerichts nachgewiesen ist; deshalb trifft die Feststellungslast für die Testierunfähigkeit eines Erblassers grundsätzlich denjenigen, der sich auf die darauf beruhende Unwirksamkeit des Testaments beruft.

Die Grenzen für die Zulässigkeit einer **Zuwendung von Todes wegen** zugunsten einer Person, die vom Erblasser eine umfassende **Vorsorgevollmacht** erhalten hat, sind nach allgemeinen Vorschriften, insbesondere nach § 138 Abs. 1 BGB zu bestimmen (BayObLG, Beschl. v. 2.10.2002 – 1 Z BR 68/02).

• Die Erblasserin und ihr (vorverstorbenen) Ehemann hatten am 9.3.1993 ein von dem Ehemann geschriebenes und von beiden Ehegatten unterschriebenes **Testament** errichtet, durch welches sich die Ehegatten gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt hatten. In dem Testament heißt es im Weiteren: „Im Falle unseres gemeinsamen Todes durch Unfall oder sonstige Ereignisse und im Falle des Todes des allein Zurückgebliebenen erben unseren gesamten Nachlass die in beigefügter Liste aufgeführten lebenden Verwandten.“ Die zusammen **mit dem Testament errichtete Liste** der Personalien und Anschriften **der Begünstigten** war in **Maschinenschrift** gefertigt und mit den Worten „Anlage zum Testament vom 9.3.1993“ überschrieben und endete mit den Worten „gezeichnet I und J F“; in der Einleitung heißt es: „Nach unserem Tode erben unseren gesamten Nachlass die nachstehenden und an unserem Todestag lebenden Erben.“

Das OLG Hamm hat mit Beschl. vom 1.10.2002 – 15 W 164/02 – bestätigt, dass das Testament vom 9.3.1993 nicht wegen eines Formmangels nach §§ 2267 S. 1, 2247 Abs. 1, 125 S. 1 BGB nichtig ist. Dem Testament selbst lasse sich bereits ohne Hinzuziehung weiterer Umstände entnehmen, welcher Personenkreis zu Erben berufen sein soll, die Begünstigten seien bereits im Testament selbst bezeichnet; die maschinenschriftliche Liste beinhalte keinen Verfügungscharakter und habe daher zu ihrer Wirksamkeit nicht der Form der §§ 2267 S. 1, 2247 Abs. 1 BGB bedurft, sie stelle vielmehr nur eine Erläuterung zur Bestimmung der Erben dar.

• Wendet der Erblasser in einem notariellen Testament drei als Erben bezeichneten Personen **bestimmte Vermögensgegenstände** seines Nachlasses zu, die den gesamten Nachlass erschöpfen, kann hierin abweichend von der Auslegungsregel des § 2087 Abs. 2 BGB eine (Mit-)**Erbeinsetzung** auf den Bruchteil des Vermögens liegen, der dem Wert der jeweils zugewandten Gegenstände im Verhältnis zum Gesamtwert des beim Erbfall vorhandenen Vermögens in Verbindung mit einer Teilungsanordnung nach § 2048 BGB entspricht.

Bei der Frage, ob eine **Erbeinsetzung** oder lediglich die **Zuwendung eines Vermächtnisses** vorliegt, kommt dem Umstand, wer nach dem Willen des Erblassers die Bestattungskosten zu tragen hat, erhebliche Bedeutung zu (OLGR Celle 2002, 260).

Richter am Amtsgericht a.D. *Dieter Miesen*

Rezensionen

Bonefeld/Kroiß/Tanck (Hrsg.):

Der Erbprozess

Mit Erbscheinsverfahren und Teilungsversteigerung
2001, 945 Seiten, 101 EUR
Zerb Verlag

Auf den ersten Blick verwundert der Titel, gelten doch auch für einen *Erbprozess* die normalen Regeln der ZPO. Er ist jedoch Ausdruck des begrüßenswerten Ansatzes, das materielle Recht nicht isoliert, sondern im Kontext seiner praktischen Durchsetzbarkeit zu begreifen und zu erläutern. Nicht ein spezielles Verfahren, sondern typisch erbrechtliche Fallkonstellationen und die Verwirklichung der erbrechtlichen Ansprüche sind also Gegenstand des Buches.

Das prozessrechtliche Denken wird künftig wohl noch wichtiger, nachdem Fehler infolge der Einschränkungen der Zivilprozessreform nur noch eingeschränkt im Rechtsmittelverfahren korrigiert werden können. Die Reform soll nach dem Vorwort des im Herbst 2001 erschienenen Werkes bereits eingearbeitet worden sein. Tatsächlich beschränkt sich dies auf einen 12-seitigen Anhang, der nur eine Kurzübersicht über die wichtigsten Neuerungen der Reform, jedoch ohne besondere Berücksichtigung des Erbrechts bietet. So heißt es zur Beschwerde (S. 924), dass diese ab 1.1.2002 stets fristgebunden sei. Gerade für den Erbrechtler ist allerdings der Zusatz von Bedeutung, dass sie im FGG-Verfahren (Erbschein) weiterhin unbefristet geblieben ist (§ 19 FGG). Im Textteil selber ist die ZPO-Reform noch nicht eingearbeitet. So wird z.B. im Rahmen der Darstellung der internationalen Zuständigkeit (S. 897) nicht auf die geänderte Berufungszuständigkeit bei Auslandsbezug (§ 119 GVG n.F.) hingewiesen. Angesichts des Erscheinungstermins des Werkes kurz nach Verabschiedung der Reform wäre es jedoch mehr als erstaunlich gewesen, wenn die Autoren ihre Ankündigung im Vorwort tatsächlich schon vollständig umgesetzt hätten.

Im Übrigen glänzt das Werk mit einer umfassenden Darstellung erbrechtlicher Fragestellungen. Dem prozessualen Ansatz folgend, ist der Aufbau nach Anspruchstellern (Alleinerbe, Miterbe, Vorerbe, Nacherbe, Vermächtnisnehmer, Pflichtteilsberechtigter, Testamentsvollstrecker, Erbschaftsgläubiger) geordnet. Nach der Erläuterung der Anspruchsgrundlagen folgen die Möglichkeiten ihrer gerichtlichen Durchsetzung. Gut gelungen ist die gestraffte Darstellung der materiellrechtlichen Ansprüche, die zu Streitfragen auch Fundstellen aus Rechtsprechung und Lehre nachweist. Wer schnell zu materiellrechtlichen Fragen des Erbrechts Auskunft sucht, wird aufs Beste bedient. Das Buch kann es, vor allem für den praktisch tätigen Juristen, leicht mit auf das materielle Recht beschränkten Werken aufnehmen – und übertrifft diese teilweise sogar. So folgt der Feststellung, dass Miterben gegeneinander grundsätzlich keine Auskunftsansprüche zustehen, eine Aufstellung, in der 20 (!) mögliche Anspruchsgrundlagen genannt werden, um ein gleichwohl vorhandenes Auskunftsbedürfnis befriedigen zu können (S. 113). Das ist wirklich praktisch. Auch die zahlreichen Checklisten, Formulierungshilfen und Mustertexte erleichtern die tägliche Arbeit. Ein bestimmtes Formular zu finden, fällt allerdings schwer, da ein gesondertes Register für die Formulare fehlt und diese auf Grund des Aufbaus des Buches (geordnet nach Personen) eher zufällig zu finden sind. Abgerundet wird die Darstellung durch Kapitel zu Erbenhafung, Kosten, Zwangsvollstreckung, Erbscheinsverfahren, Teilungsversteigerung und internationalem Erbrecht. Die erschöpfende Themenauswahl überzeugt, gerade weil die Erläuterungen zumeist prägnant die materiellen Fragen und die Verfahrensabläufe darstellen. So z.B. im Kapitel über die Teilungsversteigerung, in dem, u.a. anhand zahlreicher Formulierungsbeispiele, der eher unübersichtliche Verfahrensgang des Versteigerungsverfahrens plastisch und nachvollziehbar wird.

Vereinzelt ist das Werk etwas unvollständig und unsystematisch: Bei den Ausführungen zur Anwendbarkeit des DDR-Erbrechts (S. 56) fehlt der Hinweis auf die Verjährungsvorschriften, die sich gemäß Art. 231 § 6 EGBGB auch in ZGB-Fällen in der Regel nach BGB richten, das Muster zur Zug-um-Zug-Verurteilung bei der Grundbuchberichtigungsklage (S. 146) enthält nicht den praktisch wichtigen Antrag auf Feststellung des Annahmeverzugs und bei der Erläuterung von § 6 BRAGO (S. 626) fehlt eine Auseinandersetzung mit dem auch kostenrechtlich folgenreichen BGH-Urteil zur Rechtsfähigkeit der BGB-Gesellschaft vom 29.1.2001. Unsystematisch ist es z.B., dass die Erläuterungen zur Bedeutung notarieller Feststellungen zur Testierfähigkeit in einem Beispielfall zur Grundbuchberichtigungsklage (S. 145), nicht aber im Abschnitt über die Testierfähigkeit (S. 56) zu finden sind.

Derartige Ungenauigkeiten können aber nicht ernstlich das Gesamtbild trüben. Den Autoren ist es gelungen, ein neues Konzept gut lesbar und anwenderfreundlich umzusetzen. Nicht zuletzt nimmt man das Buch – im wahrsten Sinne des Wortes – gerne zur Hand, weil es mit schöner Bindung in tiefblauem Einband und sehr angenehmen Druckbild aufwarten kann.

Rechtsanwalt *Sebastian Höhmann*, Berlin

Bücher zum Familien- und Erbrecht

Barnstedt/Häsemeyer/Lipp u.a., Was gehen den Staat Ehe und Partnerschaft an?, Reinhäuser Juristengespräche in Gedanken an Karl Michaelis, 151 Seiten, 42 EUR, Verlag C.F. Müller